

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

29. Jahrgang

Wittmund, den 28. November 2008

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter	57
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“	57
Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2008	57
Öffentliche Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Amt für Landentwicklung Aurich betr: Feststellungsbeschluss in der Flurbereinigung Wiesedermeer	58
Öffentliche Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Amt für Landentwicklung Aurich betr. Flurbereinigung Dunum II. Anordnung	58

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Ordnungsamt
Az.: 32/60 51 32

Wittmund, den 04. 11. 2008

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

Aufgrund des § 7 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße u. Eisenbahn-GGVSE) vom 11. 12. 2001 (BGBl. I S. 3529) in der z. Z. gültigen Fassung wird hiermit vom Landkreis Wittmund folgende Änderung der o. a. Allgemeinverfügung vom 10. 12. 1991, in Kraft getreten am 01. 04. 1992, veröffentlicht am 16. 12. 1991 im Amtsblatt des Landkreises Wittmund, bekannt gegeben.

Punkt 7 „Inkrafttreten“ letzter Satz wird gestrichen, eingesetzt wird: Sie gilt längstens bis zum 31. 03. 2012.

In Vertretung
Köring

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“

Die Bekanntmachung des Termins der 18. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 11 am 28. 11. 2008 veröffentlicht.

Jever, 28. 11. 2008

Böhling
Vorsitzender
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund

Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	8 140 000,00 EUR
in der Ausgabe auf	12 690 000,00 EUR

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2 264 000,00 EUR
in der Ausgabe auf	2 264 000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4 550 000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |

2. Gewerbesteuer

340 v. H.

Langeoog, den 13. Juni 2008

Der Bürgermeister

Hans Janssen

(L. S.)

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Wittmund – Kommunalaufsicht – hat gemäß § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit geltenden Fassung, die erforderliche Genehmigung unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Lgg am 12. 11. 2008 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 der NGO vom 01. 12. 2008 bis 09. 12. 2008 im Rathaus – Kämmerei – 26465 Langeoog, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Langeoog, den 14. 11. 2008

Der Bürgermeister
Hans Janssen

Öffentliche Bekanntmachung Feststellungsbeschluss in der Flurbereinigung Wiesedermeer

In der Flurbereinigung Wiesedermeer, Kreis Wittmund, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 2007 (BGBl. I S. 3150), festgestellt. Sie gelten für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens als endgültig.

Die Wertermittlungsergebnisse wurden den Beteiligten in dem am 08. 10. 2008 durchgeführten Anhörungstermin ordnungsgemäß bekannt gegeben. Die Wertermittlungsunterlagen haben vom 29.09. bis 07. 10. 2008 zur Einsicht und Erläuterung ausgelegen.

Die im Anhörungstermin vorgebrachten Einwendungen sind inzwischen überprüft worden. Sie haben zu folgenden Änderungen geführt:

Gem. Wiesedermeer Flur 1 Flurst. 36/37

der GR 25 Anteil wird in GR 32 und GR 37 hochgestuft

Gem. Wiesedermeer Flur 3, Flurst. 49/5

von GR 27 in GR 32 hochgestuft

Gem. Wiesedermeer Flur 3, Flurst. 51/4

von GR 27 in GR 32 hochgestuft

Gem. Wiesedermeer Flur 3, Flurst. 12/2

der GR 21 Anteil wird in GR 31 hochgestuft.

Gem. Wiesedermeer Flur 3, Flurst. 14/1

von GR 21 in GR 31 hochgestuft

Gem. Wiesedermeer Flur 4 Flurst. 107

von VW 5 in GR 35 und A 41 hochgestuft

Gem. Wiesedermeer Flur 7, Flurst. 48

der GR 24 u. der GR 27 Anteil wird in GR 32 hochgestuft

Gem. Reepsholt Flur 13 Flurst. 52/2

der GR 30 Anteil wird in GR 34 hochgestuft

Gem. Reepsholt Flur 13 Flurst. 53/6

der GR 30 Anteil wird in GR 34 hochgestuft

Gem. Reepsholt Flur 14 Flurst. 31/6

der GR 24 Anteil wird in GR 34 hochgestuft

Gem. Marcardsmoor Flur 6 Flurst. 46

der GR 23 Anteil wird in A 38 hochgestuft

Gem. Marcardsmoor Flur 7 Flurst. 1

von GR 20 in A 38 hochgestuft

Gem. Wiesede Flur 1 Flurst. 4

von GR 23 in GR 35 hochgestuft

Gem. Wiesede Flur 10 Flurst. 4

der GR 22 Anteil wird tlw. in GR 30 hochgestuft

Gem. Wiesede Flur 11 Flurst. 26

der GR 28 Anteil wird in GR 35 hochgestuft

Gem. Wiesede Flur 11 Flurst. 28/1

der GR 28 Anteil wird in GR 35 hochgestuft

Gem. Leerhufe Flur 8 Flurst. 92

der GR 23 Anteil wird in GR 33 hochgestuft

Sonst ist die Wertermittlung nicht zu ändern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats seit der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich – Amt für Landentwicklung –, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das

Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich eingegangen ist.

(S.)

Ihler

Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften
Amt für Landentwicklung Aurich

Aurich, 05. 11. 2008

Flurbereinigung Dunum
Landkreis Wittmund
HA Bd. III O.Nr. 3/08

Öffentliche Bekanntmachung II. Anordnung

In der Flurbereinigung Dunum, Landkreis Wittmund, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 2007 (BGBl. I, S. 3150), angeordnet:

die Zuziehung folgender Flurstücke:

Landkreis Wittmund

Gemeinde Moorweg

Gemarkung	Flur	Flurstück
Moorweg	15	2/1, 3/1

Gemeinde Stedesdorf

Gemarkung	Flur	Flurstück
Mamburg	5	9/3, 11/1, 50/1, 52/1, 52/3, 55/1, 56/1, 57/1, 63/1, 69, 70/2
Mamburg	6	13/14, 13/16, 13/17, 13/19, 13/21, 18/6, 18/8, 26/3, 27/3, 28/1
Mamburg	7	44/1, 44/2, 46/3, 48/1, 49/1, 50/1, 51/1, 52/1, 53/1, 55/1, 56/1, 57/1, 58/1, 58/2, 59/1, 78/1, 79/1, 87/1, 88/1, 122/1, 128/1, 129/1, 130/1, 133/1, 134/1, 141/1, 142/2
Stedesdorf	5	73/1, 74/1, 74/3
Stedesdorf	6	120/3

Gemeinde Dunum

Gemarkung	Flur	Flurstück
Dunum	4	25/3, 34/2,
Dunum	13	132/24

Stadt Wittmund

Gemarkung	Flur	Flurstück
Burhufe	15	107/2, 107/3, 108/2, 132/2, 133/2, 135/2, 136/2, 137/2, 138/2, 138/3, 138/4, 139/2, 140/2, 141/2, 142/2, 144/2, 166/1, 166/4, 166/6, 166/8, 166/10
Burhufe	16	7/4, 7/6, 10/2, 11/3, 12/3, 13/2, 122/10, 123/1, 123/2
Burhufe	18	43/2, 43/3, 64/2, 100/1, 100/2, 100/3, 100/4, 100/13, 100/14, 100/15

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche der Flurbereinigung Dunum um 5,5552 ha auf 2634,3498 ha.

Begründung:

Die Zuziehung der Flurstücke 2/1, 3/1, Flur 15, Gemarkung Moorweg, 43/2, 43/3, 100/1, 100/2, 103/3 und 100/4, Flur 18, Gemarkung Burhufe ist notwendig, um eine verbesserte Landabfindung im Rahmen der Neuordnung zu ermöglichen.

Die Zuziehung der übrigen Flurstücke ist erforderlich zur Verbesserung der Umgemeindeung zwischen der Gemeinde Dunum und der Stadt Wittmund sowie der Umgemeindeung zwischen der Gemeinde Dunum und der Gemeinde Stedesdorf.

Die Gebietsänderung ist somit erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung von Flächen dient letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Für die zugezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landentwicklung kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wieder herstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, eingegangen ist.

(S)

Wieghaus

Anhang zur II. Anordnung vom 05.11.2008 in dem Flurbereinigungsverfahren Dunum

Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis:

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.